

Aktenzeichen: 3 AZR 508/79
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 9. Februar 1982
Az. 3 AZR 508/79
Urteil vom 22. Februar 1977
Az. 1 Ca 1111/76
Urteil vom 6. November 1978
Az. 3 Sa 74/77

I. Arbeitsgericht
Göttingen
II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versorgungsanwartschaft - Wegfall von Unterstützungskasse

Gesetz:

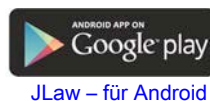
BGB § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen, §§ 133, 157;
BetrAVG § 1; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 508/79

3 Sa 74/77 Niedersachsen

Verkündet am
9. Februar 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1982 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Meyer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. November 1978 - 3 Sa 74/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

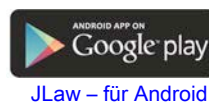
Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger eine Versorgungsanwartschaft gegen die Beklagte zusteht.

Der am 11. August 1938 geborene Kläger ist seit dem 1. April 1953 bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte war eine Tochtergesellschaft der Firma B MIAG GmbH, Br (im folgenden: MIAG). Zwischen den beiden Gesellschaften bestand ein Gewinnabführungsvertrag. Durch Verkauf ihrer sämtlichen Geschäftsanteile zum 31. Dezember 1975 ist die Beklagte aus dem Unternehmensverband der MIAG ausgeschieden. Im Unternehmensverband besteht seit 1948 eine Unterstützungskasse, der "Unterstützungsverein der MIAG e.V. in Br " (kurz: Unterstützungsverein). Dieser gewährt ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs unter anderem Altersversorgung an Betriebsangehörige (nebst Hinterbliebene) der MIAG und ihrer Tochtergesellschaften. Die Höhe des Ruhegeldes sowie der Hinterbliebenenversorgung errechnet sich auf der Grundlage dienstzeitabhängiger Prozentsätze des letzten Arbeitseinkommens des Berechtigten. Nach § 6 der Satzung bestehen die Einkünfte des Unterstützungsvereins aus freiwilligen Zuwendungen der MIAG und ihrer Tochtergesellschaften oder von anderer Seite sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

Satzung und Richtlinien des Unterstützungsvereins wurden dem Betriebsrat der Beklagten zusammen mit einem Anschreiben der MIAG an die Beklagte am 21. Juni 1954 zur Kenntnis gebracht. Auf seine erneute Anfrage teilte die Beklagte dem Betriebsrat mit Schreiben vom 5. Januar 1970 die näheren Voraussetzungen der Ruhegeldgewährung mit. Das Schreiben hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

"Der Unterstützungsverein der MIAG e.V. gewährt Betriebsjubilaren von Tochtergesellschaften, zu denen die Fa. L G.m.b.H. (LB) gehört, freiwillige Ruhegeldzuschüsse ohne Rechtsanspruch nach folgenden Richtlinien:

- 1.) Der Personenkreis der LB, der für ein Ruhegeld in Frage kommt, muß wenigstens 25 Jahre ununterbrochen in Diensten des Unternehmens ge-



standen und entweder das 65. Lebensjahr erreicht haben oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorzeitig ausgeschieden sein.

- 2.) Bei vorzeitiger Invalidität infolge eines Betriebsunfalles
- 3.) Im Todesfall des Ruhegeldberechtigten werden auch Witwen- und Waisengelder gezahlt.
- 4.) Die Höhe der Ruhegeldzuschüsse, Witwen- und Waisengelder betragen:

- a) Der Anspruchsberechtigte (gem. Ziff. 1) erhält einen Ruhegeldzuschuß, der wie folgt ermittelt wird: Die vor dem 1.1.1952 liegenden vollen Dienstjahre werden mit je 1/2 % bis zum Höchstsatz von 20 % angerechnet. Dienstjahre ab 1.1.1952 nach Vollendung des 25. Lebensjahres mit 1 %. Der danach ermittelte Prozentsatz wird auf die beim Ausscheiden maßgeblichen letzten Lohn- oder Gehaltsbezüge auf Basis der regelmäßigen Arbeitszeit angewendet und ergibt die Höhe des Ruhegeldzuschusses.

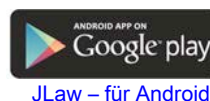
Ein Ruhegeldzuschuß wird jedoch nur insoweit gezahlt, als er zusammen mit der jeweiligen Arbeiter- oder Angestelltenversicherungsrente 75 % der letzten Lohn- oder Gehaltsbezüge auf Basis der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt.

....

- b) Der Ehefrau des Ruhegeldberechtigten wird nach dessen Tod ein Witwengeld gewährt, das normalerweise 50 % des Mannes-Ruhegeldes beträgt.
- c) Hinterläßt der Ruhegeldberechtigte bei seinem Tode noch zu versorgende Kinder, so erhalten diese bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Waisengeld

Entsprechend den Richtlinien wurden Versorgungsleistungen an Ruheständler der Beklagten gewährt. So erhielten ein Arbeitnehmer ab 1. März 1973 ein monatliches Ruhegeld von 320,-- DM und ein anderer Arbeitnehmer ab 1. Dezember 1974 ein monatliches Ruhegeld von 350,-- DM. In beiden Fällen erklärte der Unterstützungsverein den Empfängern, sie würden in Anerkennung ihrer langjährigen treuen Mitarbeit bei der L

in den Kreis der Ruheständler des Vereins aufgenommen. Die Empfänger wurden weiter darauf hingewiesen, daß alle Rentenzahlungen freiwillig erfolgten und jederzeit widerruflich seien.



- 4 -

Der Unterstützungsverein stellte seine Zahlungen an die Ruheständler später wegen Aufzehrung seines Vermögens ein. Daraufhin übernahm die Beklagte die Zahlungen, nach ihrer Erklärung gegenüber dem Betriebsrat "freiwillig, ohne Anerkennung einer Verpflichtung im einzelnen wie im gesamten und mit jederzeitigem Rücktrittsrecht". Bis zum Jahresende 1975 erfolgten diese Leistungen in der Weise, daß der Unterstützungsverein aufgrund von Zuschüssen, die die MIAG ihm gewährt hatte, an die Rentner zahlte. Die MIAG ihrerseits belastete anschließend die Beklagte im Innenverhältnis in Höhe der für die Rentner aufgewandten Beträge.

Am 17. August 1976 brachte die Beklagte folgenden Aushang an:

" B e k a n n t m a c h u n g

Nach erfolgter Information des Betriebsrates wird die Belegschaft davon unterrichtet, daß Betriebsangehörige der L G.m.b.H. (LB), die nach dem 31. Dezember 1975 in das Unternehmen eingetreten sind oder künftig Betriebsangehörige der LB werden, keinen Anspruch auf eine Betriebsrente haben.

Bei der LB hat zu keiner Zeit eine betriebliche Altersversorgung oder eine gleichzusetzende Einrichtung bestanden."

In einem weiteren Aushang vom 27. Juli 1977 hieß es unter anderem:

"Die neue Geschäftsführung hat demgegenüber von Anfang an die Belegschaft wiederholt darauf hingewiesen, daß zu keiner Zeit eine von der L - GmbH getragene betriebliche Altersversorgung bestanden hat und von LB auch keine Zusage zur Gewährung von Ruhegeldzuschüssen gegeben worden ist.

Sollte allerdings wider Erwarten die Auffassung rechtskräftig bestätigt werden, daß die LB selbst unmittelbar zur Gewährung von Ruhegeldzuschüssen im bestimmten Umfang verpflichtet sei, so ist in den erwähnten Erklärungen der Geschäftsführung an die Betriebsangehörigen der Widerruf dieser vermeintlichen Leistungspflicht und ihr etwa zugrunde liegender Zusagen zu sehen. Nur vorsorglich und zur Klarstellung wird dieser Widerruf hiermit ausdrücklich wiederholt.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Ein solcher Widerruf ist zulässig und wirksam, weil es sich nur um eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch handeln könnte, und weil es sachlich begründet und zwingend geboten ist, eine etwa gegebene Zusage nicht mehr länger aufrecht zu erhalten, nachdem LB nicht mehr zum Konzernbereich der B -MIAG GmbH gehört. Der Fortbestand einer etwa bestehenden Verpflichtung würde die Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens weit überschreiten, seine Existenz in Frage stellen und letztlich zu einer Gefährdung der Arbeitsplätze aller Betriebsangehörigen führen."

Mit Schreiben vom 26. Juli 1976 hat der Unterstützungsverein sich an den Kläger und eine bestimmte Anzahl weiterer Arbeitnehmer der Beklagten gewandt und mitgeteilt, im Zusammenhang mit der Veräußerung der Geschäftsanteile werde bestätigt, daß die von dem Empfänger des Schreibens im Rahmen der Richtlinien des Unterstützungsvereins erworbene Ruhegeldanwartschaft nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes unverfallbar geworden sei. Im Pensionsfall solle Ruhegeld nach Maßgabe der Richtlinien und des Betriebsrentengesetzes bis zur Höhe der bis zum 31. Dezember 1975 erreichten Anwartschaft gezahlt werden.

Mit seiner Klage erstrebt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm im Versorgungsfall unter Berücksichtigung der Beschäftigungszeit ab 1. April 1953 Leistungen nach den Richtlinien des Unterstützungsvereins der MIAG zu gewähren, soweit diese nicht vom Unterstützungsverein selbst erbracht werden. Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte habe durch die Mitteilung vom 5. Januar 1970 selber die Gewährung von Ruhegeld zugesagt. An diese Zusage bleibe sie auch gebunden, nachdem sie mit dem 31. Dezember 1975 aus dem Unternehmensverband der MIAG ausgeschieden sei.

Der Kläger hat zuletzt, soweit es in der Revisionsinstanz von Bedeutung ist, beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger oder dessen Hinterbliebenen ab Eintritt des Versorgungsfalles für die Zeit der Beschäftigung bei der Beklagten ab 1.1.1976 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses betriebliche Versorgungsleistungen nach den Richtlinien des Unterstützungsvereins der MIAG e.V., Br , zu gewähren, wobei die Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

vor dem 1.1.1976 bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit mit zu berücksichtigen sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, dem Kläger oder anderen Arbeitnehmern ihres Betriebes eine Versorgungszusage gegeben zu haben. Mit ihrem Schreiben vom 5. Januar 1970 habe sie lediglich die von dem Unterstützungsverein zusammengefaßten Richtlinien an den Betriebsrat weitergeleitet, nachdem dieser den Wunsch nach näherer Unterrichtung geäußert habe. Damit habe sie weder eine eigene Versorgungszusage erteilt noch in dieser Hinsicht einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen. Schließlich sei mit dem Ausscheiden der Beklagten aus dem Unternehmensverband nach dem Inhalt der von dem Unterstützungsverein erteilten Zusage ein weiteres Anwachsen der Versorgungswartschaft nach dem 31. Dezember 1975 ausgeschlossen. Der Kläger müsse sich mit dem zufrieden geben, was der Unterstützungsverein oder die B MIAG GmbH als Trägerunternehmen ihm aufgrund Satzung und Richtlinien gewährten. Gegen die Beklagte könne er Ansprüche auf Versorgung nicht erheben.

Der Kläger war in beiden Vorinstanzen erfolgreich. Das Landesarbeitsgericht hat unter Neufassung des Urteilstenors festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger oder dessen Hinterbliebenen nach dem Eintritt des Versorgungsfalles für die Zeit der Beschäftigung bei der Beklagten vom 1. April 1953 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses betriebliche Versorgungsleistungen, insbesondere Ruhegeldzuschüsse, nach den Richtlinien des Unterstützungsvereins der MIAG e.V., Br , in der Fassung der Verlautbarung vom 5. Januar 1970 zu gewähren, soweit diese nicht vom Unterstützungsverein der MIAG e.V. erbracht würden, vorbehaltlich der Wirksamkeit des Widerrufs vom 27. Juli 1977.

Mit ihrer - vom Landesarbeitsgericht zugelassenen - Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision bleibt ohne Erfolg. Das Feststellungsbegehren des Klägers ist zulässig (I). Es ist auch begründet, weil der Kläger Inhaber einer Versorgungsanwartschaft gegenüber der Beklagten ist (II), die durch das Ausscheiden der Beklagten aus dem Unternehmensverband der B MIAG GmbH nicht berührt worden ist (III).

I. Der Kläger erstrebt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm im Versorgungsfall für die Zeit seiner Beschäftigung bei der Beklagten von 1953 an bis zur (noch ungewissen) Beendigung des Arbeitsverhältnisses betriebliche Versorgungsleistungen der näher bezeichneten Art zu erbringen. Nach § 256 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden. Eine Feststellungsklage muß sich aber nicht notwendigerweise auf das Rechtsverhältnis im ganzen erstrecken, sondern kann auch einzelne Beziehungen oder Folgen eines Rechtsverhältnisses betreffen. Das hat der Senat bereits mehrfach im Anschluß an den Bundesgerichtshof und in Übereinstimmung mit dem Schrifttum klargestellt (AP Nr. 134 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 2 der Gründe]; AP Nr. 135 aaO [zu I der Gründe]; AP Nr. 143 aaO [zu I 2 a der Gründe]).

So ist auch der vorliegende Streitfall gestaltet. Der Ruhegeldanspruch des Klägers hängt von verschiedenen Einzelumständen ab. Diese brauchen aber nicht erörtert zu werden, es genügt vielmehr die Klärung der Frage, ob dem Kläger ein Ruhegeldanspruch bestimmter Art zusteht oder nicht. Diese Frage betrifft zwar nicht das Rechtsverhältnis des Klägers zu der Beklagten insgesamt, sondern stellt nur einen Ausschnitt daraus dar. Eine Entscheidung schafft aber zwischen den Parteien insoweit Rechtsfrieden. Daher ist das Feststellungsbegehren des Klägers als zulässig anzusehen.

Der Kläger hat auch ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung. Es kann ihm nicht zugemutet werden, bis zu

- 8 -



seinem Eintritt in den Ruhestand zu warten, um dann die gerichtliche Klärung zu betreiben, welche Versorgungsansprüche ihm gegenüber der Beklagten zustehen. Hinzukommt, daß sich ein Versorgungsfall für ihn selbst oder für seine Angehörigen vorzeitig ergeben kann. Auch diesen kann nicht zugemutet werden, erst bei Eintritt einer entsprechenden Lage einen Rechtsstreit mit der Beklagten zu führen.

Schließlich kann für die Entscheidung des Rechtsstreits auch die Beantwortung der Frage dahinstehen, wie der von der Beklagten erklärte vorsorgliche Widerruf vom 27. Juli 1977 zu bewerten ist und welche Auswirkungen er im einzelnen auf die Verpflichtungen der Beklagten haben kann. Insoweit steht eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in einem bereits anhängigen Verfahren noch aus, die die Parteien abwarten wollen.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat das Bestehen einer Versorgungszusage, für deren Erfüllung die Beklagte einzustehen hat, soweit nicht der Unterstützungsverein leistet, bejaht. Es hat angenommen, die Beklagte habe dem Betriebsrat bereits am 21. Juni 1954 Kenntnis von den Unterstützungsrichtlinien gegeben und ihm die Richtlinien mit Schreiben vom 5. Januar 1970 nochmals mitgeteilt. Der Betriebsrat habe sich außerdem in unregelmäßigen Abständen immer wieder nach den Richtlinien des Unterstützungsvereins erkundigt, und die Geschäftsleitung der Beklagten habe darauf stets genaue Auskunft gegeben. Diese Umstände hat das Landesarbeitsgericht als Gesamtzusage der Beklagten auf Gewährung von Altersversorgung durch eine Unterstützungskasse gewürdigt, die den Arbeitnehmern des Betriebes durch Vermittlung des Betriebsrats mitgeteilt worden sei und die keiner besonderen Annahmeerklärung bedurft habe. Dieses Ergebnis ist zutreffend.

2.a) Auch wenn Leistungen der Altersversorgung unter Einschaltung einer Unterstützungskasse gewährt werden, handelt es sich um eine Altersversorgung durch den Arbeitgeber, für die dieser eine Zusage im Sinne des § 1 BetrAVG erteilt hat (vgl. BAG 25, 194 [200] = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt- Unterstützungskassen [zu B II 1 a der Gründe]; Höhne in Heubeck/Höhne/Pauls-



dorff/Rau/Weinert, BetrAVG, 2. Aufl., § 1 Rdnrn. 1, 45, 392; Höfer, BetrAVG Arb. Gr. Anm. 36; Blomeyer, Anm. zu BAG AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu II 3]). Wie der Senat bereits mehrfach betont hat, stellt die betriebliche Altersversorgung eine Gegenleistung des Arbeitgebers für die erwartete und erbrachte Betriebstreue des Arbeitnehmers dar. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber sich bei seinen Leistungen einer Unterstützungskasse bedient. Die in Satzung und Richtlinien vorgesehenen Leistungen der Unterstützungskasse werden dem Begünstigten nur mit Rücksicht auf das zu dem Trägerunternehmen bestehende Arbeitsverhältnis versprochen. Die Auffassung, die Unterstützungseinrichtung stelle von sich aus die Leistungen in Aussicht, verkennt, daß allein das Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber oder, bei einer Gruppenkasse, zu einem der mehreren sie tragenden Arbeitgeber Anlaß und Rechtsgrund dafür ist, Versorgung zuzusagen, die dann lediglich über eine Unterstützungskasse abgewickelt werden soll (BAG 32, 56 [60] = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I 1 b der Gründe]; BAG 32, 373 [377] = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I 1 der Gründe]).

b) Im vorliegenden Fall ist die Mitteilung der Satzung und der Richtlinien des Unterstützungsvereins an den Betriebsrat als Versorgungszusage durch die Beklagte zu werten. Im Gegensatz zu der Ansicht der Revision handelte es sich nicht um eine Zusage der Unterstützungskasse oder um eine Zusage der MIAG. Zu beiden hatten der Kläger und alle anderen Arbeitnehmer der Beklagten keine arbeitsvertraglichen Beziehungen. Ihr Arbeitgeber war allein die Beklagte. Nur dieses Arbeitsverhältnis war der tragende Grund für die Einführung einer Altersversorgung im Betrieb der Beklagten, und nur die der Beklagten gegenüber erbrachte und noch zu erbringende Betriebstreue sollte durch eine Versorgung entgolten werden. Dagegen ist kein Grund dafür ersichtlich, warum der Unterstützungsverein oder die MIAG als Muttergesellschaft des Unternehmensverbandes für die Betriebstreue des Klägers (und der anderen Arbeitnehmer der Beklagten) eine Gegenleistung hätten zusagen sollen. Daß ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Unterstützungsvereins



- 10 -

ausdrücklich nicht eingeräumt werden sollte, steht der Annahme einer Versorgungszusage nicht entgegen. Denn der Ausschluß eines Rechtsanspruchs in Satzungen und Leistungsrichtlinien von Unterstützungskassen begründet nur ein an sachliche Gründe gebundenes Widerrufsrecht (ständige Rechtsprechung des Senats, zuletzt BAG 32, 56 [59] = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I der Gründe] m.w.N.).

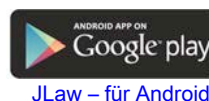
Entgegen der Ansicht der Beklagten hat sie bei der Verlautbarung der Satzung und der Richtlinien des Unterstützungsvereins auch nicht nur ihrer Informationspflicht gegenüber dem Betriebsrat genügt oder lediglich Hilfestellung bei dem Ausfüllen von Unterstützungsgesuchen, die an den Unterstützungsverein zu richten waren, geleistet. Vielmehr bedeutet die (mehrfache) Bekanntgabe von Satzung und Richtlinien eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 1 BetrAVG. Die Beklagte hat damit ihren Arbeitnehmern gegenüber durch Vermittlung des Betriebsrats zum Ausdruck gebracht, daß sie eine bestimmte Art der betrieblichen Altersversorgung einführen wolle. Als Zusage im Sinne der genannten Vorschrift gilt jede Form der Begründung einer Versorgungsanwartschaft, wenn das Erstarken zum Vollrecht nur noch eine Frage der Zeit ist, also allein vom Umfang der geleisteten Betriebstreue abhängt (BAG 29, 234 [237] = AP Nr. 3 zu § 1 BetrAVG Wartezeit [zu 1 b der Gründe] m.w.N.). Zwar steht es dem Arbeitgeber frei, ob er eine Zusage erteilen will, er hat aber keinen Einfluß darauf, wie sein Verhalten rechtlich zu bewerten ist. Erfüllt sein Verhalten die Tatbestandsmerkmale des § 1 BetrAVG, muß eine Versorgungszusage angenommen werden (vgl. Urteil des Senats vom 15. Dezember 1981 - 3 AZR 1100/78 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 1 BetrAVG [zu I 1 der Gründe]).

c) Die Beklagte gehörte auch zu den Trägern des Unterstützungsvereins. Träger einer Unterstützungskasse kann nicht nur ein einzelner Arbeitgeber, sondern können auch mehrere Arbeitgeber sein (BAG 32, 373 [380] = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu II 1 a der Gründe]). Allerdings ist vorliegend nicht festgestellt worden, daß die Beklagte dem Unterstützungsverein irgendwelche Zuwendungen gemacht

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



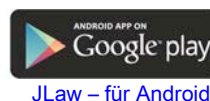
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

habe. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß die Beklagte dem Unterstützungsverein keine Mittel zur Verfügung gestellt hat, ändert sich dadurch an ihrer satzungsmäßigen Rechtsstellung als Trägerunternehmen (Mitträgerunternehmen) nichts. Nach § 6 der Satzung bestehen die Einkünfte des Vereins u.a. aus freiwilligen Zuwendungen der MIAG "bzw." ihrer Tochtergesellschaften. Damit ist klargestellt, daß die Beklagte jedenfalls freiwillige Zuwendungen im Sinne der Satzung an den Unterstützungsverein hätte erbringen und daß diese Zuwendungen steuerrechtlich als Betriebsausgaben hätten abgesetzt werden können (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Zuwendungsgesetzes vom 26. März 1952 [BGBl. I S. 206] bzw. § 4 d Einkommenssteuergesetz in der Fassung der §§ 19, 25 BetrAVG). Dann war sie aber neben anderen Gesellschaften auch selbst Trägerunternehmen des Unterstützungsvereins. Ob sie dem Unterstützungsverein tatsächlich Zuwendungen geleistet hat, bleibt in diesem Zusammenhang unerheblich. Zuwendungen an eine Unterstützungskasse haben große wirtschaftliche und steuerrechtliche Bedeutung. Zwischen der Beklagten und der MIAG als dem herrschenden Unternehmen des Verbandes bestand ein Gewinnabführungsvertrag. Die verbandsinternen, steuerlich motivierten Verrechnungen können die Eigenschaft der Beklagten als Mitträgerunternehmen des Unterstützungsvereins nicht berühren. Überdies hat die Beklagte, was ebenfalls für ihre Trägereigenschaft spricht, im Jahre 1975 Versorgungsleistungen an ihre Pensionäre dadurch erbracht, daß die MIAG die über den Unterstützungsverein gezahlten Versorgungsbeträge der Beklagten im Innenverhältnis belastete. Besonders daraus geht hervor, daß die MIAG die Ruheständler der Beklagten nicht als ihre eigenen Pensionäre angesehen hat und nicht selbst bei den Zahlungsschwierigkeiten des Unterstützungsvereins eintreten wollte, sondern diese wirtschaftliche Belastung der Beklagten zuwies.

III. Zwar ist die Beklagte mit der Übertragung ihrer Geschäftsanteile auf außerhalb des Unternehmensverbandes stehende Personen aus dem Unternehmensverband der MIAG ausgeschieden und zählte von nun an nicht mehr zu den Trägerunternehmen des Unterstützungsvereins. Der Verkauf der Geschäftsanteile



des Unterstützungsvereins hat aber keine Auswirkungen auf das Fortbestehen der Versorgungsanwartschaft des Klägers gegenüber der Beklagten.

1. Bei einer Versorgungszusage, die Leistungen durch eine Unterstützungskasse vorsieht, entstehen dreiseitige Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer (Arbeitsverhältnis als Valutaverhältnis), dem Arbeitgeber und der Unterstützungskasse (Deckungsverhältnis) und zwischen dem Arbeitnehmer und der Unterstützungskasse (Leistungs- oder Erfüllungsverhältnis). Für den anwartschaftsberechtigten Arbeitnehmer ist das Arbeitsverhältnis (Valutaverhältnis) die entscheidende versorgungsrechtliche Rechtsbeziehung. Sie ist die Grundlage des Versorgungsversprechens. Umstände, die sich aus dem Deckungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Unterstützungskasse ergeben, haben auf das Valutaverhältnis keinen Einfluß. Wird das Deckungsverhältnis aufgelöst, etwa dadurch, daß die Unterstützungskasse eingestellt wird, oder dadurch, daß der Arbeitgeber nicht mehr Träger der Unterstützungskasse ist, so folgt hieraus nicht, daß auch das Valutaverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sein Ende findet. Im Falle der Auflösung des Deckungsverhältnisses ist es Sache des Arbeitgebers, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um seinen Verpflichtungen aus dem Valutaverhältnis nachzukommen (vgl. BAG 32, 373 [380 f.] = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu II 2 a der Gründe]; BAG 32, 56 [66 f.] = AP Nr. 9 aaO [zu II 2 b der Gründe]; BAG AP Nr. 7 aaO [zu I 2 a sowie II 2 der Gründe]).

2. Im vorliegenden Fall erfüllt der Kläger gegenüber dem Unterstützungsverein nicht mehr die satzungsmäßigen Voraussetzungen einer über den 31. Dezember 1975 hinausreichenden zukünftigen Zugehörigkeit zum Kreis der Begünstigten. Die Ursache hierfür bilden jedoch ausschließlich Vorgänge im Deckungsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Unterstützungsverein. Dagegen liegt die Ursache nicht im Zurechnungsbereich des Klägers. Aus dem Valutaverhältnis zwischen den Parteien folgt vielmehr, daß die Versorgungszusage der Beklagten fortbesteht. Damit besteht aber auch die Anwartschaft des Klägers



- 13 -

gegenüber der Beklagten so weiter, wie wenn die erwähnten Vorgänge im Deckungsverhältnis nicht eingetreten wären.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Dr. Krems

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)